

Gegen Empfangsbestätigung

Markt Sulzbach a. Main
Hauptstr. 36
63834 Sulzbach a. Main

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 22.10.2025

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Lenzengrund“ im Ortsteil Soden
durch den Markt Sulzbach a. Main in den Lenzengrundbach

Anlagen: 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g. R.
1 Kostenrechnung
1 Heftung Antragsunterlagen

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Dem Markt Sulzbach a. Main – Unternehmer- wird für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Lenzengrund“ im Ortsteil Soden in den Lenzengrundbach unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.
- II. Der Erlaubnis liegen die durch das Ingenieurbüro Jung GmbH, Kleinostheim, erstellten Antragsunterlagen vom Juni 2025 zugrunde.
- III. Der Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 11.06.2025, Ziffer 43-6321-1, wird aufgehoben.
- IV. Der Markt Sulzbach a. Main trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 528,00 €.

Kontakt:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270
E-Mail: poststelle@lra-mil.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg
IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34
SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA
Ust-IdNr.: DE 132115042

unsere Öffnungszeiten im Internet:



www.landkreis-miltenberg.de

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2046** befristet.
2. Die Bauausführung hat den Antragsunterlagen vom Juni 2025, die mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 06.08.2025 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 22.10.2025 versehen wurden, zu entsprechen.
3. Es darf ausschließlich das auf den genannten Baugebietsflächen (Au: 5.503 m²) anfallende Niederschlagswasser in die Lenzengrundbachverrohrung eingeleitet werden. Stärker verschmutztes Niederschlagswasser und insbesondere die häuslichen Abwässer sind über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen
4. Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für den Lenzengrundbach schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kfz ist auf den zu entwässernden Flächen nicht zulässig. Die Entwässerungsflächen sind sauber zu halten.
5. Auf den Flächen, die in den Lenzengrundbach entwässern, dürfen keine Materialien, Geräte etc. gelagert bzw. abgestellt werden, von denen durch Niederschlag Stoffe abgewaschen werden, die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eine Verwendung von Reinigungsmitteln ist auf den Flächen, die in den Lenzengrundbach entwässern, nicht gestattet.
7. Die Dachflächen, die an die Einleitung angeschlossen sind, dürfen nicht mit einer Eindeckung versehen sein, die eine Lösung von schädlichen Metallen in das Niederschlagswasser ermöglicht. Auch für die Leitungen sind geeignete Materialien zu verwenden, bei denen eine Lösung von Metallen weitgehend ausgeschlossen werden kann.
8. Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen ist sofort, ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Bei Auffälligkeiten und/ oder Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben können, ist das Gesundheitsamt am Landratsamt Miltenberg zu informieren. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.
9. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle in die Lenzengrundbachverrohrung obliegt dem Unternehmer.
10. In die Lenzengrundbachverrohrung darf ein max. zulässiger Einleitungsabfluss von 437 l/s (ca. 60 l/s beim Bemessungsregen r15,1) eingeleitet werden.
11. Über die Hochwassersituation hat sich der Unternehmer selbst zu informieren und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
12. Der Unternehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlage einschließlich der Einleitstelle in die Lenzengrundbachverrohrung verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.
13. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden. Änderungen der Nutzung oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen. Werden Änderungen oder Erweiterungen an der Anlage vorgenommen, sind diese gesondert zu beantragen.

-
14. Der Unternehmer hat für alle Schadensansprüche Dritter aufzukommen, soweit diese auf den Bestand und den Betrieb der Anlagen zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Hochwasserschäden an den baulichen Anlagen und den angrenzenden Grundstücken.
 15. Die vorstehende Entscheidung gilt auch für einen Rechtsnachfolger. Die Rechtsnachfolge ist ggf. dem Landratsamt innerhalb von vier Wochen nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bekanntzugeben.
 16. Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere im Interesse des Gewässerschutzes, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Unmittelbar in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote sind in diesem Erlaubnisbescheid grundsätzlich nicht nochmals als Auflagen oder Bedingungen aufgeführt.
2. Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen umfasste die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahme auf wasserwirtschaftliche Belange. Fragen der Tragsicherheit, mögliche Setzungen von Bauteilen sowie Belange des Arbeitsschutzes waren nicht Bestandteil der Prüfung.
3. Die an die Einleitung angeschlossene abflusswirksame Baugebietsfläche A_u beträgt insgesamt ca. 5.503 m² (Dachflächen: ca. 2.073 m², Hofflächen: ca. 1.664 m², öffentliche Straßenflächen: ca. 1.766 m²).
Die Flächenangaben wurden nicht geprüft. Die ordnungsgemäße Flächenermittlung durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Sofern sich Änderungen ergeben sollten, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind entsprechende Unterlagen nachzureichen.
4. Die Zulässigkeit der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser kann mit Hilfe des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und des Arbeitsblattes DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ beurteilt werden.

Emissionsbezogene Bewertung

Das Wohngebiet wird vom Planer nach DWA-A 102-2 in die Belastungskategorie I (Flächenspezifischer Stoffabtrag: 280 kg/(ha*a)) eingestuft.

Das Niederschlagswasser von Flächen der Belastungskategorie I muss vor Einleitung in ein Gewässer nicht vorbehandelt werden, da der zulässige flächenspezifische Stoffabtrag nach DWA-A 102-2 für eine Einleitung auf 280 kg/(ha*a) definiert wurde.

Quantitativer Nachweis

Der Planer begründet auf die Schaffung eines Rückhalteraaumes zu verzichten, da die Bagatellgrenze E (die undurchlässigen Flächen betragen innerhalb eines Gewässerabschnittes von 1.000 m Länge insgesamt nicht mehr als 0,5 ha) nach DWA-M 153 nur knapp überschritten wird.

Zudem findet die Einleitung in einen verrohrten Abschnitt des Lenzengrundbaches statt. Ein klassischer quantitativer Nachweis wäre hierfür nicht zielführend. Vielmehr wäre der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit maßgebend.

In den Lenzengrundbach soll aus dem Baugebiet eine Niederschlagswassermenge

von ca. 60 l/s (Bemessungsregen r15,1) eingeleitet werden. Der maximale Einleitungsabfluss aus dem Baugebiet geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Gründe:

I.

Der Markt Sulzbach a. Main führt das im Neubaugebiet „Am Lenzengrund“ anfallende Schmutzwasser und das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser über einen öffentlichen Schmutzwasserkanal der gemeindlichen Kanalisation und dem Sammler des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava zu. Das auf den Dach-, Hof- und Straßenflächen anfallende unverschmutzte bzw. gering belastete Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal A 1 in den Lenzengrundbach eingeleitet.

Hierfür wurde dem Markt Sulzbach a. Main mit dem Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 31.08.2000, Nr. 43-632-02, eine bis zum 31.12.2020 befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde zuletzt in Form einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Änderungsbescheid vom 11.06.2025, Nr. 43-6321.1, befristet bis zum 31.03.2026, neu erteilt.

Der Markt Sulzbach a. Main beantragte für die vorgenannte Einleitung von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal A 1 in den Lenzengrundbach unter Vorlage der Unterlagen vom Juni 2025, erstellt durch das Ingenieurbüro Jung GmbH, Kleinostheim, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Im Verfahren nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit dem Schreiben vom 06.08.2025, Nr. 2.3-4536.1-MIL160-22652/2025, gutachterlich Stellung. Zudem wurden die Untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt am Landratsamt Miltenberg gehört.

Die Antragsunterlagen lagen beim Markt Sulzbach a. Main und beim Landratsamt Miltenberg vom 25.08.2025 bis zum 26.09.2025 zur Einsichtnahme aus.

Auf die Auslegung und auf die Möglichkeit Einwendungen zu erheben wurde im Amtsblatt des Marktes Sulzbach a. Main Nr. 34 vom 22.08.2025 und auf der Homepage des Marktes Sulzbach a. Main hingewiesen.

Einwendungen wurden während der Einwendungsfrist keine erhoben.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lenzengrundbach stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Gewässerbenutzung dar und bedarf somit gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dem Antrag des Marktes Sulzbach a. Main auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG war stattzugeben, da die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt, weil sie für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der vorstehenden Auflagen und Bedingungen bestehen keine Anhaltspunkte, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG rechtfertigen würden.

Die Auflagen und Bedingungen stützen sich auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind im öffentlichen Interesse geboten und dienen insbesondere dazu, schädliche Einwirkungen auf den Lenzengrundbach durch den Betrieb der Anlagen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 basiert auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Sie ist erforderlich, damit in einem weiteren Verfahren rechtzeitig geprüft werden kann, ob die Anlagen nach 20-jährigem Bestehen noch dem für die Niederschlagswasserbeseitigung maßgeblichen Stand der Technik entsprechen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

III.

Die Kostenentscheidung und die Gebührenfestsetzung beruhen auf Art. 1, 2, 5, 6 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif. Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz). Bei Festsetzung der Gebührenhöhe wurde der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Der Markt Sulzbach a. Main ist nach Art. 4 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit, nachdem es sich um ein Unternehmen handelt, das der Abwasserentsorgung dient.

Bei den Auslagen handelt es sich um die dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für die fachtechnische Begutachtung entstandenen Kosten in Höhe von 528,00 €. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Kosten als Verfahrensauslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Jeßberger